

**AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG**

PrsG-442.02

Bregenz, am 27.6.1995

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales  
Zentral-Arbeitsinspektorat  
Praterstraße 31  
1020 Wien

Auskunft:  
Dr. Herzog  
Tel.(05574)511-2082

|                     |                      |
|---------------------|----------------------|
| BUNDESGESETZENTWURF |                      |
| Zl. 48              | -GE/19 PS            |
| Datum:              | 5. JULI 1995         |
| Vorteil:            | 6.7.95 UH St. Hojnik |

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 geändert wird;  
Entwurf, Stellungnahme  
Bezug: Schreiben vom 26. Mai 1995, GZ. 60.030/12-3/95

Zum übermittelten Entwurf einer Novelle des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 wird Stellung genommen wie folgt:

Im Interesse einer näheren Determinierung des behördlichen Handelns sollte im § 9 Abs. 1 für die Fristsetzung durch das Arbeitsinspektorat zusätzlich eine Obergrenze festgesetzt werden. Aus denselben Gründen sollte überlegt werden, im § 9 Abs. 3 den Begriff "schwerwiegende Übertretung" zu präzisieren.

Für die Vorarlberger Landesregierung  
Der Landesstatthalter

Dr. Sausgruber

- a) Allen  
Vorarlberger National- und Bundesräten
  
- b) An das  
Präsidium des Nationalrates  
1017 Wien  
(22-fach)
  
- c) An das  
Präsidium des Bundesrates  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien
  
- d) An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst  
1010 Wien
  
- e) An alle  
Ämter der Landesregierungen  
z.H. Herrn Landesamtsdirektor
  
- f) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landesregierung  
1014 Wien
  
- g) An das  
Institut für Föderalismusforschung  
6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung  
Der Landesamtsdirektor

Dr. Brandtner

F.d.R.d.A.

